

Zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Schlaflose Nächte in Europa

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg hat ein Urteil gefällt in bezug auf die Frauennachtarbeit, das eher geeignet ist, Politikern und Politikerinnen schlaflose Nächte zu verschaffen, als dass es diese schlaflosen Nächte den Arbeitnehmerinnen bescheren würde.

Das Urteil haben wir schon lange erwartet. Denn am 30. Juni 1988 hat ein elsässisches Unternehmen der Audio- und Videokassettenbearbeitung im Einverständnis mit den französischen Gewerkschaftsbünden CFTD und CGC Schichtarbeit während fünf Tagen pro Woche eingeführt. Das Arbeitsinspektorat und eine andere französische Gewerkschaftsorganisation, die CGT, wussetzten sich dieser Massnahme insoweit, als von der Schicht- und damit Nachtarbeit auch Frauen betroffen waren. Das für einen Entscheid angerufene Polizeigericht im elsässischen Illkirch zog es vor, sich zunächst einmal beim Europäischen Gerichtshof zu vergewissern, ob das entsprechende französische Gesetz sich mit der Richtlinie 76/202 der Europäischen Gemeinschaft vertrage, welche die Gleichbehandlung von Mann und Frau verlangt. Nun hat am 25. Juli 1991, drei Jahre nach der Anrufung, der EG-Gerichtshof entschieden. Wohlverstanden: Der Entscheid betrifft das französische Gesetz und nicht etwa das Übereinkommen Nr. 89 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), das die Nachtarbeit für Frauen in der Industrie grundsätzlich untersagt. Trotzdem werden auch wir den Schiedsspruch des EG-Gerichtshofes genau prüfen müssen, denn er interessiert alle, denen die Verbesserung des Schutzes von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen am Herzen liegt und die nicht bereit sind, die Frauen einer nur vorgegebenen „Gleichheit“ zu opfern.

Zwischen Schutz und Gleichbehandlung

Die Erwägungen des EG-Gerichtshofes sind uns noch nicht bekannt. Aber die Berichte über die Verhandlungen sowie die Schlüsse des Generalanwaltes erlauben doch einen Blick auf die Gründe, die dazu geführt haben, dass der EG-Gerichtshof entschied, das französische Gesetz und die genannte europäische Richtlinie seien unvereinbar.

Das Verbot der Nachtarbeit für Frauen hat seinen Ursprung in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in Grossbritannien. Danach hat es sich ausgebreitet. Eine Pionierrolle hat dabei die Schweiz gespielt, die energisch auf eine internationale Gesetzgebung in dieser Materie gedrängt hat. Zweck all der Bemühungen war undiskutabel der Schutz der Frauen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen. Aber diese Regelungen waren gleichzeitig auch Ausdruck des Unvermögens der Politik, wirksame Schutzmassnahmen sowohl für Männer wie für Frauen zu schaffen oder gar generell die Nachtarbeit zu beschränken. Sie verhinderten im weiteren den Blick auf die Notwendigkeit eines spezifischen Schutzes, zum Beispiel bei Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes. Wie sie auch nicht der Tatsache Rechnung trugen, dass Arbeit ausserhalb der Normalarbeitszeiten Risiken mit sich bringt und besonderer Sicherheitsmassnahmen bedarf: wovon wiederum vor allem die Frauen betroffen sind.

Weil die Frage der Nachtarbeit nicht als generelles Problem angegangen wurde, haben sich verschiedene nationale Gesetzgebungen in zum Teil widersprüchliche Regelungen verstrickt. So auch das französische Gesetz, das nur die Nachtarbeit der Frauen regelt und dabei so viele Ausnahmen vorsieht, dass der Schutz der Arbeitnehmerinnen geradezu unglaubwürdig gemacht wird. Diesem Gesetz nun hat der EG-Gerichtshof die Vereinbarkeit mit der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie abgesprochen.

Übereinkommen Nr. 89 nicht auf der „Anklagebank“

Wir haben in den kommenden Diskussionen klar zu beachten: Der Spruch der EG-Richter betrifft das IAO-Übereinkommen Nr. 89 nicht, denn der Inhalt der EG-Richtlinie sei nicht so, dass deren Beachtung mit den Verpflichtungen, die aus dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation herrühren, unvereinbar wären, was aus dem EG-Gerichtshof in Luxemburg zu vernehmen. Tatsächlich zwingt die EG-Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, die Nachtarbeit für Frauen zu erlauben, was mit der IAO-Übereinkunft 89 unvereinbar wäre. Sie beschränkt sich darauf, die Staaten auf die Nichtdiskriminierung der Geschlechter in bezug auf die Arbeitsbedingungen zu verpflichten. Die EG-Staaten können also gleichzeitig ihren Verpflichtungen nachkommen, die sie mit der IAO-Übereinkunft übernommen haben, als auch den Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft, „indem sie zum Beispiel das Nachtarbeitsverbot generell auf alle Arbeitnehmer - ob weiblich, ob männlich - ausdehnen können“, ist weiter den Begründungen aus Luxemburg zu entnehmen.

Den Schutz aufrechterhalten.

Das Urteil des EG-Gerichtshofes hat keine direkte Auswirkung. Es ist aber geeignet - vor allem in Frankreich -, die Diskussion um einen zweckmässigeren Schutz vor Nachtarbeit aufleben zu lassen. Niemand ausser den Arbeitgebern will nämlich durch das einfache Streichen der geltenden Bestimmungen eine gesetzliche Leere zu

einem Zeitpunkt entstehen lassen, wo die Schädlichkeit der Nachtarbeit in bezug auf die Gesundheit, aber auch in bezug auf die gesellschaftliche Isolierung der nachts Arbeitenden immer deutlicher erkannt wird. Das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen würde zu einem zügellosen Konkurrenzwettkampf führen, der nicht nur in Europa, sondern vor allem in der Dritten Welt verheerende Auswirkungen hätte. Opfer wären vor allem jene Frauen, die heute in der Dritten Welt, wo die Zustände zum Teil so sind wie bei uns zu Beginn der Industrialisierung, bereits schon ausgebeutet werden. Das Luxemburger Urteil legt ohne Zweifel einmal mehr in dieser Sache ein gewisses Dilemma frei. Der Ausweg daraus wird sich auf drei Ebenen abspielen: International hat die IAO 1990 zwei neue Instrumente geschaffen: Ein Zusatzprotokoll zur Übereinkunft Nr. 89 soll den Staaten Kontrollmöglichkeiten und den Gewerkschaften das Vetorecht gegen Abweichungen vom Nachtarbeitsverbot geben. Ein neues Übereinkommen (Nr. 171) bringt sukzessive allen nachts Arbeitenden verbesserte Arbeitsbedingungen.

Die nationalen Parlamente haben die Stellungnahme ihrer jeweiligen Regierung vorliegen. Der Bundesrat hat bisher seine Absicht in bezug auf das Zusatzprotokoll noch nicht geäußert. Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 171 scheint ihm nicht möglich, da die schweizerischen Schutzbestimmungen, namentlich in den Bereichen Mutterschaft und Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft, nicht genügen. Auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft ist eine Richtlinie zur Nachtarbeit in Ausarbeitung, die aber noch auf starke Opposition stösst. Ihre grosse Schwäche ist die gleiche, die auch die Konvention 171 belastet: Statt sich um eine strikte Limitierung der Nachtarbeit zu bemühen, will sie lediglich die Bedingungen der Nachtarbeit verbessern.

Was zu tun und zu lassen ist.

Die verschiedenen Staaten, ob sie nun der Europäischen Gemeinschaft angehören oder - wie die Schweiz - einfach Mitglied der IAO sind, haben sich nun jene gesetzlichen Mittel zu geben, mit denen die Probleme der Nachtarbeit gemeistert und deren Schädlichkeit vermindert werden können. Eine sinnvolle Gesetzgebung muss zunächst eine generelle und drastische Einschränkung der Nachtarbeit festsetzen. Dann hat sie die Arbeitsbedingungen der Betroffenen wirksam zu verbessern und damit deren Schädlichkeit zu verringern, mit speziellem Augenmerk auf Schwangerschaft und Geburt. Ein solches Unterfangen braucht seine Zeit. Es kann deshalb gar nicht in Frage kommen, in der Zwischenzeit schnell tabula rasa zu machen und die existierende Schutzregelung, das IAO-Übereinkommen 89, zu kündigen.

Das scheinen uns die vernünftigen Schlüsse zu sein, die aus dem Urteil der europäischen Justiz zu ziehen sind. Die Lektion ist von der französischen Regierung verstanden worden, die die Gewerkschaften und die Arbeitgeberorganisationen zu einer breiten Diskussion angehalten hat. Der französische Gesetzgeber wird dann neue Schutzmassnahmen in bezug auf die Nachtarbeit zu schaffen haben. An den „Eurokraten“ wird es sein, eine befriedigende Richtlinie auf die Beine zu stellen. Was, wie eingangs angetönt, vielen Beamten und Politikern beiderlei Geschlechts einige schlaflose Nächte bringen wird. Auch in der Schweiz, ist zu hoffen. Wenn dadurch kommende schlaflose Nächte der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer verhindert werden, liegt uns die vorübergehende Schlaflosigkeit von Behörden und Beamtschaft nicht allzu schwer auf dem Magen.

Ruth Dreifuss.

Berner Tagwacht. Dienstag, 27.8.1991.

ILO > Europäischer Gerichtshof. 27.8.1991.doc.